

Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über den Schutz der „Schleierfälle“ in der Gemeinde Wildsteig als Naturdenkmal

Vom 9. August 1994

Aufgrund von Art.9 Abs. 1 und 2, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes –BayNatSchG-(BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. 4. 1994 (GVBl. S. 299), erläßt das Landratsamt Weilheim-Schongau folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 27. 7. 1994, AZ 820-8632/92 genehmigte

Verordnung

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die am linken Ammerufer auf dem Grundstück Fl.Nr. 2073 der Gemarkung Wildsteig bei Flußkilometer 167.150 gelegenen Wasserfälle werden unter der Bezeichnung „Schleierfälle“ als Naturdenkmal geschützt.² Das Naturdenkmal umfaßt den Gesamtbereich der Schleierfälle, insbesondere den Quellbereich oberhalb der Wasserfälle mit Wasserdost-Hochstaudenflur und Pfeifengrasbeständen, den Kalktuffelsen selbst von der oberen Hangkante bis zur Uferlinie der Ammer einschließlich der Kalkquellfluren mit den verschiedenen Moosgesellschaften und der Schleierfallhöhle.
- (2) ¹Das Naturdenkmal befindet sich im Naturschutzgebiet „Ammerschlucht im Bereich der Scheibum“. ²Die Lage des Naturdenkmals ist in beiliegender Karte Maßstab 1:5000 (Anlage 1), sowie in der Übersichtskarte Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 2), die Bestandteile dieser Verordnung sind, dargestellt. ³Maßgebend für en Umgriff der Verordnung ist die verbale Grenzbeschreibung nach Abs. 1.

§ 2 Schutzzweck

- (1) **Zweck** der Unterschutzstellung ist
 1. die herausragende Einzelschöpfung der Natur in ihrer besonderen Schönheit und charakteristischen Ausprägung als erdgeschichtliche Bildung wegen ihrer geowissenschaftlichen Bedeutung und ihrer Seltenheit zu schützen und zu erhalten,
 2. die Schleierfälle vor zunehmenden und irreparablen Schäden durch intensive und unverträgliche Sport- und Freizeitnutzung zu schützen.
- (3) Zur Erreichung dieses Zieles ist es notwendig,
 1. naturverträgliche Wanderwege ausreichend zu kennzeichnen und zu erhalten;
 2. die vorhandenen Abkürzer und Trampelpfade zu sperren;
 3. Informationstafeln über die Art und Entstehung des Tuffelsens und über die Trittempfindlichkeit der charakteristischen Vegetation anzubringen.

§ 3 Verbote

(1)¹Nach Art. 9 Abs.4 BayNatSchG ist es verboten, das Naturdenkmal ohne Genehmigung zu zerstören oder zu verändern. ² **Es ist deshalb insbesondere verboten**

1. das Naturdenkmal zu betreten oder zu befahren, insbesondere Felsklettern, Eisklettern, Baden oder Duschen unter dem Wasserfall,
2. Pflanzen oder Gestein zu entnehmen,
3. Lagern, zelten und Feuer zu machen .

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung des Schutzzweckes notwendigen und unter §2 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Schutz- und Pflegemaßnahmen , wenn sie im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit derselben durchgeführt werden.
2. das Aufstellen von Schildern, Hinweisen, Informationstafeln die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen,
3. die Sicherungsmaßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind,
4. Begehungen zu wissenschaftlichen Zwecke im erforderlichen Umfang unter Vermeidung jeglicher Beschädigung des Naturdenkmals mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; Vom Erfordernis der Zustimmung sind Mitarbeiter des geologischen Landesamtes ausgenommen.
5. Gesteinsentnahmen im erforderlichen Umfang und Bohrungen für wissenschaftliche Zwecke mit vorherigem Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde und dem geologischen Landesamt.

§ 5 Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 3 kann das Landratsamt im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn
 1. 1. überwiegende Gründe des **allgemeinen Wohls** die Befreiung erfordern,
 2. der Vollzug oder die Durchsetzung des Verbots zu einer offenbar **nicht beabsichtigten Härte** führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer Naturschutzgesetzes , insbesondere mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist oder
 3. der Vollzug und die Durchsetzung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Befreiung mit **Nebenbestimmungen** erteilt, kann eine **Sicherheitsleistung** verlangt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100.000 DM-(in Worten einhunderttausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder

fahrlässig das Naturdenkmal zerstört, verändert oder den Verboten des § 3 Satz 2 Ziffern 2 und 3 zuwiderhandelt .

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage gemäß § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer den Verboten des § 3 Satz 2 Ziff. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Weilheim i.OB, den 9. August 1994
Blaschke Landrat

Inkraft seit 2. 9. 1994